

Begründung

zur „Außenbereichssatzung Hoppenmeer“ in Delbrück-Schöning

§ 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ermöglicht, für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, eine „Außenbereichssatzung“ erlassen.

Für den Bereich „Hoppenmeer“ sind die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Satzung gegeben. Durch den Erlass dieser Satzung wird die Bebauung des Satzungsgebietes planungsrechtlich gesichert, da der Bebauung nicht die fehlende Ausweisung als Baufläche im Flächennutzungsplan bzw. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung entgegengehalten werden kann. Damit wird die Schließung der Baulücken ermöglicht, die bisher unzulässig ist.

Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung sowohl durch die Nähe zu den öffentlichen Einrichtungen in Schöning als auch durch das Vorhandensein der Ver- und Entsorgungseinrichtungen gegeben.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht begründet.

Für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstab b BauGB) bestehen keine Anhaltspunkte.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich bzgl. der Art der baulichen Nutzung nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 6 BauGB. Demnach sind Wohnzwecken, kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben zulässig. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am Gebäudebestand.

Delbrück, den 13.03.2008

Der Bürgermeister

gez. Oelsmeier